

02.04.02

EU - AS - Fz - In - Wi

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Kompetenz der Europischen Union hinsichtlich Regelungen des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehrigen im Rahmen der Asyl-, Flchtlings- und Einwanderungspolitik

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, den 2. April 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident!

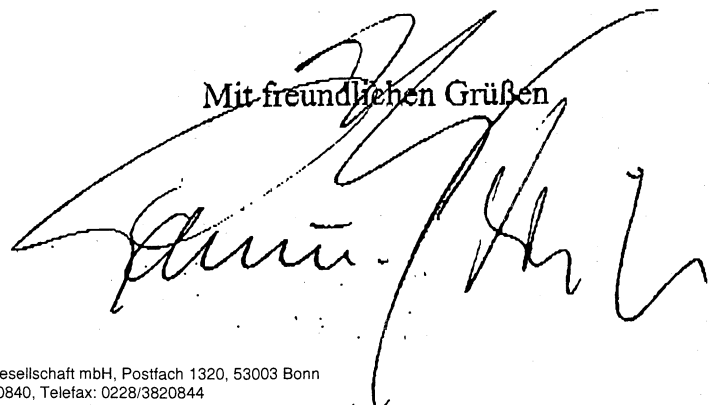
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Kompetenz der Europischen Union
hinsichtlich Regelungen des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehrigen
im Rahmen der Asyl-, Flchtlings- und Einwanderungspolitik

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



EntschlieÙung des Bundesrates zur Kompetenz der Europäischen Union hinsichtlich Regelungen des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik

Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung über seine Stellungnahme vom 13.7.2001 (BR-Drs. 437/01) ohne weitere politische Erörterung hinweggegangen ist. In dieser Stellungnahme hatte der Bundesrat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten insofern abgelehnt, als dieser eine Regelung des Zugangs von Personen des vorübergehenden Schutzes zum Arbeitsmarkt enthält.

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass weitere Richtlinienentwürfe im Verfahren sind, die jeweils Regelungen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt enthalten.

Der Bundesrat bekräftigt unter Bezugnahme auf Nr. 5 der oben genannten Stellungnahme erneut seine Auffassung, dass hinsichtlich der Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine Regelungskompetenz der europäischen Ebene auf der Grundlage der Verträge nicht gegeben ist.

Erwerbsmöglichkeiten können eine nicht unerhebliche Anreizwirkung haben, aus anderen als asyl- und flüchtlingsrelevanten Gründen in den Bereich der EU einzureisen. Die Mitgliedstaaten müssen in eigener Kompetenz entscheiden können, ob und in welchem Umfang Asylbewerber und Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Dies gilt erst recht im Bereich der Einwanderungspolitik.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die weiteren Verhandlungen in enger Abstimmung mit den Ländern zu führen.